

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0207/25/2-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 1, 2, 3
Datum des Beschlusses: 30.06.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 26.02.2025 unter dem Titel „Warum [Name Ort] der Ausreißer ist“ über den Ausgang der Bundestagswahl auf einer Insel. Der Artikel stellt die Wahlergebnisse für alle neun Orte der Insel dar.

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex und die Ziffern 1, 3, 4, und 11 geltend. Schon der überdurchschnittlich hohe Anteil von AfD-Stimmen in einigen Orten habe in den Tagen zuvor für bundesweit für Aufsehen gesorgt und den touristischen Ruf der Insel geschädigt. Obendrein habe die Zeitung nun versäumt, bei der Darstellung der Ergebnisse den großen Anteil der Briefwahlstimmen mit einzubeziehen – die gezeigten Zahlen zeigten ausschließlich das Ergebnis der Urnen-Stimmen und seien daher in keiner Weise aussagefähig, sondern komplett falsch. Er wirft der Zeitung bei der Überschrift Sensationsjournalismus vor und die Intention, das Meinungsbild zu beeinflussen.

III. Für die Zeitung nimmt der Chefredakteur Stellung, der Rücksprache mit dem Autor und verantwortlichen Personen in der Redaktion gehalten habe. In der Tat habe man es versäumt, in dem betreffenden Beitrag vom 25.02.2025 über die Wahlergebnisse der Bundestagswahl auf Sylt, darauf hinzuweisen, dass die Briefwahlstimmen in den genannten Ergebnissen nicht enthalten sind.

Das sei ein Fehler der Zeitung, den man sehr bedauere. Im Online-Beitrag habe man den Fehler korrigiert. Es sei der Redaktion aber wichtig zu betonen: Anders als vom Beschwerdeführer angeführt, liege diesem Fehler weder Sensationslust noch eine sonstige willentliche Entscheidung zur Fehldarstellung zugrunde, sondern Unkenntnis der Redaktion. Auch wenn dies den Fehler nicht entschuldige, erkläre er sich auch daraus, dass bei anderen Wahlen – beispielsweise bei der Kommunalwahl und Bürgermeisterwahl auf Sylt – die Briefwahl-Stimmen in den Auswertungen der Ergebnisse für die einzelnen Orte bzw. Wahllokale inkludiert gewesen seien.

Daher sei die Redaktion davon ausgegangen, dass dies bei der Bundestagswahl auch der Fall sei, ohne dies noch einmal zu prüfen. Da die Wahlbriefe bei der Bundestagswahl jedoch nicht in den einzelnen Wahlbezirken/ Wahllokalen ausgezählt worden seien, sei das Ergebnis nicht in einzelne Gemeinden oder einzelne Wahlbezirke aufgeteilt; es liege lediglich jeweils nur ein Gesamtergebnis für die Gemeinde der Insel und für das Amt Landschaft der Insel vor. Somit lasse sich beispielsweise nicht nachvollziehen, wie viele Briefwähler es in einem Ort gegeben habe und noch weniger, wie diese tatsächlich Ihre Stimmen vergeben hätten.

Der Chefredakteur sieht wegen der Ausführungen der Kollegen Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2, nicht aber gegen die Ziffern 3, 4, und 11 des Pressekodex.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag Verstöße gegen das Gebot der wahrhaftigen Berichterstattung nach Ziffer 1, die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 und die Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex. Wie der Chefredakteur eingeräumt hat, hat die Redaktion die Briefwahlergebnisse für die Bundestagswahl 2025 auf Sylt nicht berücksichtigt und darauf auch nicht hingewiesen. Darüber hinaus hat die Redaktion aber auch die Pflicht zur Richtigstellung nicht hinreichend erfüllt, weil sie den Fehler lediglich im Online-Artikel transparent korrigiert hat. In der Printausgabe erfolgte – entgegen der Ziffer 3 des Pressekodex – keine solche Korrektur.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 1, 2, 3 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>